

# NORMA Group AG

**Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der NORMA Group AG  
zu den Empfehlungen der  
„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“  
gem. § 161 AktG**

Die NORMA Group AG entspricht im Geschäftsjahr 2012 mit den nachfolgenden Ausnahmen den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 26. Mai 2010 und wird ihnen auch zukünftig entsprechen:

**1. Einladung zur Hauptversammlung auf elektronischem Weg (Ziffer 2.3.2 DCGK)**

Der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex, die Einladung zur Hauptversammlung auch elektronisch zur Verfügung zu stellen, wird derzeit aus organisatorischen Gründen nicht entsprochen. Da der Gesellschaft in der Regel die E-Mail Adressen ihrer Aktionäre nicht bekannt sind, wäre ein zusätzlicher Versand aus Sicht der Gesellschaft mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ohne wirklichen Nutzen für die Aktionäre. Im Übrigen wurde und wird die Einladung zur Hauptversammlung auch auf der Internetseite der Gesellschaft zum Download zur Verfügung gestellt.

**2. Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Vorschläge an Gremien, Altersgrenze (Ziffer 5.4.1 DCGK)**

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden im Rahmen der Wahlvorschläge des Aufsichtsrats für neue Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder weiterhin die gesetzlichen Bestimmungen beachten und die beruflichen und persönlichen Qualifikationen der jeweiligen Kandidaten, unabhängig von deren Geschlecht, berücksichtigen. Dabei werden sie die internationale Tätigkeit der Gesellschaft, potentielle Interessenkonflikte sowie die Vielfalt (Diversity) im Aufsichtsrat beachten. Die Gesellschaft sieht vor diesem Hintergrund keine Notwendigkeit, diesbezüglich konkrete Ziele festzusetzen.

**3. Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 DCGK)**

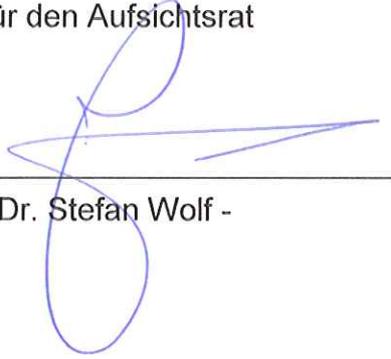
Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung (Ziffer 5.4.6 Absatz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex). Die Gesellschaft hält eine feste Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für besser geeignet, die unabhängig vom Unternehmenserfolg zu erfüllende Kontrollfunktion des Aufsichtsrats zu gewährleisten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhielten keine Vergütung für persönlich erbrachte Dienste außerhalb ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

Frankfurt, 9. März 2012

Frankfurt, 9. März 2012

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

  
- Dr. Stefan Wolf -

  
- Werner Deggim -